

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Elm-Asse auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises

(Verwaltungskostensatzung)

vom 13.03.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Elm-Asse werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 € ist und die Einziehung mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (**Anlage 1**), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Hierbei sind soweit im Kostentarif vorgesehen die jeweils geltenden Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand des Nds. Finanzministeriums bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich - Stundensätze - anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der **Anlage 2** ausgewiesen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Sozialhilfesachen (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X)

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Deutsche Post mit Zustellungsauftrag entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - 5. Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - 9. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - 10. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner gemäß § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Asse über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 05.12.1995 in der Fassung der Änderung vom 18.12.2001 und die Satzung der Samtgemeinde Schöppenstedt vom 16.12.1993 in der Fassung vom 12.02.2004 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 13.03.2018



Regina Bollmeier
Samtgemeindebürgermeisterin

ANLAGEN

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Elm-Asse vom 13.03.2018

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarzweiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 20 Stück je Seite	0,30
	darüber hinaus je Seite	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	mit Farbkopiergeräten	1,30
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite (Gebührenbefreiungen sind gem. § 5 Verwaltungskostensatzung möglich)	4,00
2.2	Beglaubigung v. Urkunden und Bescheinigungen zum Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind (Beurkundungen, Beglaubigungen Vollstreckungsurkunden, Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsansprüche).	7,60
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, und Akten (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	1,00 bis 102,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,10
	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.2.1	Grundgebühr	5,50
3.2.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	17,00 bis 33,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	17,00 bis 33,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken	
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	12,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12.	Ersatzstücke für verlorengangene Hundesteuermarken	10,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,40
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 bis 30,00 siehe Tarifnummer 1.3
16.	Abgabe von Bauleitplänen	
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,00 bis 25,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2	
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	10,20 bis 153,00
20.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 500,00
21.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Elm-Asse	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	30,00
	jede weiteren angefangenen 500 Euro	6,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	6,00
	mindestens	30,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 4 Abs.5 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	100,00- 500,00
22.	Zweitwasserzähler	
22.1	Abnahme des Zweitwasserzählers	60,00
23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht §4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00

**Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich
gemäß der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom
04.12.2015
(Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S.367)**

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	Insgesamt in EUR
2, 2. Einstiegsamt	71	7	78
2, 1. Einstiegsamt	56	7	63
1, 2. Einstiegsamt	43	7	50
1, 1. Einstiegsamt	33	7	40